



Initiativkreis sozialdemokratischer
Jägerinnen und Jäger

Waidgenossen

Claus Jacobi
Körnerstraße 37
58285 Gevelsberg
Tel. 02332-771 111

Uwe Lüders
Märkische Straße 60
44141 Dortmund
Tel. 0231-1064096

info@waid-genossen.de
www.waid-genossen.de

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Corina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/1249
A17

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur
Änderung jagdlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3457

07.11.2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zum o. a. Gesetzentwurf im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14. November 2013 vorab schriftlich Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich sehr herzlich.

Soweit Sie mich erstmalig zum Sachverständigen im o. g. Themenkreis berufen wurde, erlauben Sie mir, einige wenige Ausführungen zu meiner Person, insbesondere im Sachzusammenhang des Jagdrechts, zu machen: Ich bin 41 Jahre alt, seit Oktober 2004 hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Gevelsberg und von meiner Ausbildung her Volljurist. Vor meiner Tätigkeit als Bürgermeister habe ich von Dezember 2000 bis September 2004 als Rechtsanwalt mit Schwerpunktsetzungen im Verwaltungsrecht praktiziert. Die Jägerausbildung habe ich im Mai 2002 mit erfolgreicher Ablegung der Jägerprüfung abgeschlossen. Seither habe ich durchgängig Jahresjagdscheine gelöst und die Jagd aktiv ausgeübt, seit einigen Jahren als Mitpächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Jagdpolitisch verrete ich die seit Frühjahr letzten Jahres in einer Initiativgemeinschaft organisierte Jägerschaft innerhalb der nordrhein-westfälischen SPD.

Bei meiner Stellungnahme zu dem v. g. Gesetzentwurf werde ich mich auf wesentliche Kernpunkte der geplanten Novelle beschränken, ausführlichere Argumentationen werde ich ggf. noch mündlich im Anhörungstermin vortragen.

1. Anlass und Berechtigung des Novellierungsbegehrens

Unstreitig ist eine Überarbeitung der im Landesjagdgesetz geregelten Jagdabgabepaxis notwendig geworden, nachdem das OVG NRW einen entsprechenden Hinweisbeschluss in einem Berufungsverfahren im Jahr 2012 gegeben hatte. Die Intention des Gesetzentwurfes, im Zuge einer „kleinen“ Novellierung des Landesjagdrechts zügig den verfassungsmäßigen Bedenken bzw. Verstößen der bisherigen Jagdabgabepaxis Rechnung zu tragen und diese verfassungskonform neu zu regeln, ist daher verfassungsrechtlich konsequent.

Der anlässlich dieser Neuregelung der Jagdabgabepaxis gleichzeitig mit angestrebte Umbau des dreistufigen Behördenaufbaus in einen zweistufigen Behördenaufbau, der unter Fortfall der Oberen Jagdbehörde künftig nur noch eine Oberste und Untere Jagdbehörde kennt, ist unter politischen Erwägungen ebenfalls nachvollziehbar und im Sinne allgemeiner Straffungen und Effizienzsteigerungen der Landesverwaltung konsequent.

Im Rahmen dieser Stellungnahme soll u. a. die konkrete Ausgestaltung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Straffung der Jagdbehördenstruktur bewertet werden, des Weiteren die mit der Jagdabgabepaxis in Verbindung stehenden Regelungsinhalte und Aufgabenzuweisungen des Gesetzentwurfes betrachtet werden; letzteres allerdings nur insoweit, als sie im Lichte des OVG-Beschlusses für den Verfasser rechtsbedenklich erscheinen.

2. Auswirkungen der neuen Struktur auf bisherige Aufgaben der Oberen Jagdbehörde

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung der bisherigen Aufgabenbereiche der Oberen Landesbehörde ist danach zu bewerten, ob die ihr zugrunde liegenden fachlichen Prämissen zweckdienlich und der künftigen Aufgabenerfüllung förderlich sind. Weiter soll betrachtet werden, ob die neue behördlich-organisatorische Aufteilung der Aufgaben der Oberen Jagdbehörde an neue Verwaltungsträger rechtlichen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung und Verwendung der Jagdabgabemittel, begegnet.

Während die Durchführung der Falknerprüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eher unproblematisch gesehen wird, begegnet die künftig ebenfalls durch das LANUV wahrzunehmende Aufgabe der Verwaltung und Verwendung der Jagdabgabe zumindest Bedenken. Dies gilt noch mehr für die damit sehr eng verbundene Frage der künftigen Finanzierung und Aufgabenbeschreibung der Landesforschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung, die ebenfalls vom LANUV zu organisieren und zu überwachen sein soll.

Zunächst sei bemerkt, dass die bisherige Wahrnehmung der v. g. Aufgabenkomplexe durch den Landesbetrieb Wald und Holz, mit Ausnahme der oben schon erwähnten Durchführung der Falknerprüfung, von einer ausgesprochen hohen fachlichen und sachlichen Nähe des Eigenbetriebes zu den Belangen der Jagd getragen war.

Betrachtet man, dass die Landesforstwirtschaft auf eine angemessene Bejagung ihrer Waldbestände angewiesen ist und außerdem vielfacher Eigenjagdbesitzer und Jagdgenosse in Gemeinschaftsjagdbezirken ist, so profitierte der Landesbetrieb naturgemäß sehr von dem durch die Aufgabe der Oberen Jagdbehörde im eigenen Hause vorgehaltenen jagdlichen Sachverstand.

Mehr noch gilt dies für die bisherige organisatorische Angebundenheit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung an den Landesbetrieb. Zentrale Aufgabe der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung ist u. a. die Erforschung von Wildschäden und deren Vermeidung. Im Hinblick darauf, dass sich der Fokus der Wildschäden seit längerem auf vom Schalenwild verursachte Waldschäden konzentriert, ist eine deutlich größere Sachnähe des Landesbetriebes Wald und Holz zu Jagdbelangen impliziert. Schon aus diesen grundsätzlichen Überlegungen größerer Sachnähe heraus sollte der Verbleib der Forschungsstelle in der Organisationsstruktur des Landesbetriebes nochmals überdacht werden.

3. Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung des Abgabeaufkommens nach neuem LJG

Die unter rechtlichen Gesichtspunkten gewichtigeren Bedenken, Teilaufgaben der Oberen Landesbehörde dem LANUV zu übertragen, ergeben sich allerdings daraus, dass von allgemeinen Forschungsvorgaben zur Umweltgerechtigkeit der Jagd eine falsche Signalwirkung für die Arbeit der Forschungsstelle ausgehen könnte, die nachfolgend auch möglicherweise die „Gruppennützigkeit“ der für sie verwendeten Jagdabgabemittel gefährdet. Insbesondere muss vermieden werden, dass die klare jagdwissenschaftliche Ausrichtung der Forschungsstelle und ihre diesbezügliche Schwerpunktsetzung und Eigenständigkeit nicht generellen Belangen des Natur- und Umweltschutzes untergeordnet wird. Allgemeine umwelt- und naturwissenschaftliche Forschungsaufgaben, die der Jagd „nur“ insoweit „mitnützen“ würden, als eine intakte Umwelt der Jagd als extensiver Form natürlicher Ressourcennutzung ebenso dient wie anderen Bevölkerungsgruppen auch, wäre im Sinne des OVG-Beschlusses wieder nicht eindeutig „gruppennützig“ und damit eventuell verfassungswidrig.

Deshalb ist bei der künftigen Definition der Aufgaben der Forschungsstelle sehr genau darauf zu achten, dass diese die Jagd in ihrer wissenschaftlichen Arbeit, in konkreten Projekten sowie medial stets in jenem vom Verfassungsrecht vorgegebenen engeren Sinne befördert. Die aus Jagdabgabemitteln zu finanzierenden Aufgaben sind so auszugestalten, dass sie der Jagd als einem eigenständig neben dem Natur- und Umweltschutz bestehenden Belang unverkennbar im Sinne der Interessen der Finanzierungsverantwortlichen dienen.

Insoweit sind folgende Aufgabenzuweisungen innerhalb des Kataloges des § 53 Absatz 2 LJG (neu) sowie die Finanzierungszwecksetzung in § 57 Absätze 2 und 3 LJG (neu) kritisch zu betrachten und bedürfen der Korrektur:

§ 53 Absatz 2 Nr. 1c) LJG (neu)

In dieser Entwurfsformulierung wird mit der „Erforschung von neuen Möglichkeiten der Jagdausübung“ der Forschungsstelle eine Aufgabe zugewiesen, deren Gruppennützigkeit ebenso fragwürdig ist wie die damit in Verbindung stehende Finanzierungsverantwortung der Jägerschaft. Ob neue Jagdformen überhaupt erforderlich, geboten und sinnvoll sind bzw. ob sie jagdtechnisch denkbar und umsetzbar sind, ist aus Sicht der Jagdkunde aktuell fragwürdig. Mit den bestehenden jagdlichen Techniken, die sich über Jahrhunderte in Anpassung an ökologische, kulturelle und gesellschaftliche Erfordernisse entwickelt haben, kommt die Jägerschaft wie die Gesellschaft insgesamt sehr gut zu recht. Die wissenschaftliche Aufarbeitung neuer Methoden und Innovationen müsste daher, da sie im Interesse der Jägerschaft nicht unbedingt geboten erscheint, jedenfalls aus anderen Mitteln als denen der Jagdabgabe finanziert werden.

§ 53 Absatz 2 Nr. 2 LJG (neu) :

In dieser Entwurfsformulierung wird als Öffentlichkeits- und Informationsaufgabe der Forschungsstelle nur noch sehr allgemein die „Darstellung (der Jagd) durch Schrift, Wort und Bild zur Verbesserung der Kenntnisse (...) über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen“ definiert. Diese sehr neutral gehaltene Formulierung beschreibt im Prinzip nicht mehr als einen allgemeinen Umweltbildungsauftrag für die Unterrichtung der Bevölkerung über die Rolle der Jagd in einem zu weiten Kontext. Daraus kann für die Jägerschaft als die Jagdabgabe ausschließlich finanzierende Bevölkerungsgruppe keine ausreichend konkrete Gruppennützigkeit abgeleitet werden, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Sonderabgabe gerecht wird. Insofern wird dringend empfohlen, die alte Formulierung des noch geltenden § 53 Absatz 3 LJG beizubehalten, die vorgibt, die Jagd „allgemein zu fördern“ und „Verständnis für (...) die Bedeutung der Jagd“ zu wecken. Alternativ müsste die neue Formulierung in jedem Fall um ein die Jagd positiv kommunizierendes Element in der Aufgabenbeschreibung ergänzt werden.

§ 57 Absatz 2 LJG (neu):

Zu beanstanden ist weiterhin, dass in der Entwurfsformulierung des § 57 Absatz 2 LJG (neu), ebenso im Folgeabschnitt, eine deutlich zu allgemeine „Weiterentwicklung“ des Jagdwesens als allgemeiner Finanzierungszweck der Jagdabgabe festgelegt wird. Hierdurch wird automatisch eine Überwindung der bisherigen jagdlichen Praktiken als Zwecksetzung der aus Jagdabgabemitteln zu finanzierenden Aufgaben festgelegt, was keinesfalls automatisch in der Interessenssphäre der die Jagdabgabe finanzierenden Jägerschaft im Lande liegen dürfte. Somit fehlt es abermals an dem zur Verfassungsmäßigkeit der Mittelverwendung erforderlichen Kriterium der Gruppennützigkeit. Zur Verfassungsmäßigkeit der Finanzierung der „Weiterentwicklung“ wäre es zumindest erforderlich, die Festlegung dieses Forschungsgebiets um einen Zusatz wie bspw. - „ (...), soweit es im Interesse der Jägerschaft zur Zukunftssicherung des Jagdwesens dienlich ist (...) “ - zu ergänzen.

§ 57 Abs. 3 Nr. 3 (neu):

Nach dieser Entwurfsvorschrift sollen Mittel der Jagdabgabe auch dafür Verwendung finden, dass Maßnahmen der Erforschung, Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes finanziert werden. Dazu ist anzumerken, dass eine solche Mittelfinanzierung nur im Interesse der Jägerschaft liegt, also den Kriterien der Finanzierungsverantwortung der Abgabepflichtigen und der Gruppennützigkeit entspricht, wenn originär der Jagd förderliche Projekte durch sie finanziert werden. Beispielhaft seien hier etwa Maßnahmen zur langfristigen Bestandssicherung bestimmter Wildarten im Sinne ihrer nachhaltigen Hege und jagdwirtschaftlichen Nutzung genannt, die zur Wahrung der richtigen Mittelverwendung aber nur durch die Forschungsstelle oder aufgrund entsprechender Aufgabenzuweisungen an die organisierte Jägerschaft erbracht werden sollten. Die insoweit möglichen Auftragnehmer bzw. Projektträger sollten abschließend festgelegt werden. Dadurch kann insbesondere verhindert werden, dass über die Jagdabgabe Projekte und Aufgaben von Drittorganisationen finanziert werden, die außerhalb der Jägerschaft stehen und insoweit keine der Jägerschaft nützlichen Ziele verfolgen bzw. diesen sogar kritisch gegenüberstehen.

4. Anregung eines Partizipationsgremiums der Jägerschaft

Um die Mittelverwendung des Jagdabgabeaufkommens im Sinne seiner tatsächlichen Verwendung für Belange der Jagd abzusichern, sollten die aus der Jagdabgabe zu finanzierenden Projekte durch ein, aus den Reihen der finanzierenden Jägerschaft zu bildendes Partizipations- und Kontrollgremium begleitet werden. Empfehlenswert wäre es, die Finanzierung und Freigabe einzelner Projekte und Forschungsgegenstände ab einem bestimmten Volumen an ein Einvernehmen dieses Gremiums zu binden und unterhalb bestimmter Wertgrenzen Berichtspflichten zu normieren, die eine Transparenz gerade in der Gruppe der Finanzierungsverantwortlichen gewährleisten. Entsprechende Ergänzungen des Gesetzentwurfes werden dringend empfohlen.

5. Ausweitung der Zuständigkeiten der Unteren Jagdbehörden, Konnexität

Grundsätzlich wird die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Unteren Jagdbehörden wegen der größeren Sachnähe durchaus begrüßt. Wie erfolgreich die Umsetzung durch den Mehraufwand erfolgen kann, bleibt vorerst abzuwarten. Ob das erwartete Gebührenaufkommen den Mehraufwand kompensieren kann, ist derzeit fraglich. Keinesfalls darf es zu Unterfinanzierungen der Aufgaben der Unteren Jagdbehörde kommen, da dies entweder zu weiteren finanziellen Belastungen der Kommunen bzw. zu unzureichenden personellen Ausgestaltungen der Aufgabe durch die Kreise und kreisfreien Städte führen würde. Eine zeitnahe Evaluation der Situation mit den kommunalen Spitzenverbänden nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle wird angeregt.

6. Schlussbetrachtung:

Entgegen der Ankündigung, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine substantiellen inhaltlichen Änderungen des LJG und damit zusammenhängender Vorschriften vorgenommen werden sollen, sind insbesondere im Zusammenhang der Definition der aus Jagdabgabemitteln zu finanzierenden Aufgaben der Forschungsstelle doch inhaltliche Änderungen erkennbar geworden, die einer gruppennützigen Verwendung des Abgabeaufkommens widersprechen könnten. Die betroffenen Passagen, insbesondere in den §§ 53 und 57 des Novellierungsentwurfes für das LJG, - vgl. obige Ausführungen - sind entsprechend anzupassen.

Gevelsberg, den 7. November 2013

gez. Claus Jacobi